



15 Rechtsverordnung

Über den geschützten Landschaftsbestandteil „Mölschbacher Linden“ in Kaiserslautern-Mölschbach, entlang der K 4



Aufgrund des § 20 des Landespflegegesetzes (LPfG) in der Fassung vom 5. 2. 1979 (GBVL. S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 8. 4. 1991 (GVBl. S. 104), wird verordnet:

§ 1

Die in § 2 näher beschriebenen und in der beigefügten Karte gekennzeichneten Linden werden zum geschützten Landschaftsbestandteil bestimmt. Der geschützte Landschaftsbestandteil trägt die Bezeichnung „Mölschbacher Linden“.

§ 2

Der geschützte Landschaftsbestandteil befindet sich im Stadtgebiet Kaiserslautern, entlang der K 4, westlich von Mölschbach, im Bereich der Kohlwiesen.

Hierbei handelt es sich um 26 Winterlinden und eine Sommerlinde, die zirka 100 Jahre alt sind und eine Höhe zwischen 20 und 30 Metern haben. Der Stammumfang ist zwischen 1,50 und drei Meter.

Die Vitalität der Bäume ist überwiegend gut bis befriedigend. Zwei Bäume sind wesentlich jünger; ihre Vitalität ist ebenfalls gut bis befriedigend; die Baumhöhe beträgt zirka 12 bis 15 Meter.

Weitere zwei Bäume sind Jungpflanzen (Winterlinden), die als Ersatz für zwei gefällte Altbäume - diese mußten aus Stand- und Bruchsicherheitsgründen gefällt werden - gepflanzt wurden.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung einer monumentalen Baumreihe von insgesamt 31 Linden, die wesentlich zur Belebung des Landschaftsbildes beitragen.

Müssen Bäume aus Sicherheitsgründen gefällt werden, sind Ersatzpflanzungen innerhalb der Baumreihe vorzunehmen, um auch in Zukunft einen Mindestbestand von 31 Linden zu haben.

§ 4

1. Die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteiles sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des geschützten Landschaftsbestandteiles führen können oder die geeignet sind, den Schutzzweck zu gefährden, sind, außer bei Gefahr im Verzuge, verboten. Unter dieses Verbot fallen insbesondere das Ausbringen von chemischen Stoffen (z.B. von Herbiziden) im Wurzelbereich, das Anbringen von Plakaten und dergleichen. Als Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteiles gilt das Entfernen von Ästen, das Verletzen des Wurzelwerkes oder ständige Störungen des Wachstums, soweit es sich nicht um notwendige Pflegemaßnahmen handelt.

2. Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, Schäden oder Mängel an dem ⁶²⁶ ~~Naturdenkmal~~ der Unteren Landespflegebehörde bei der Stadtverwaltung Kaiserslautern unverzüglich zu melden und landespflegerische Maßnahmen zu dulden.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den geschützten Landschaftsbestandteil beseitigt oder Handlungen durchführt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des geschützten Landschaftsbestandteiles führen können oder die geeignet sind, den Schutzzweck zu gefährden,

2. Plakate anbringt;

3. chemische Stoffe ausbringt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000.- DM, in besonders schweren Fällen bis zu 100 000.- DM, geahndet werden.

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündigung in Kraft.

Kaiserslautern, den 29. Juni 1993

Gerhard Plontek, Oberbürgermeister

= 132.93